

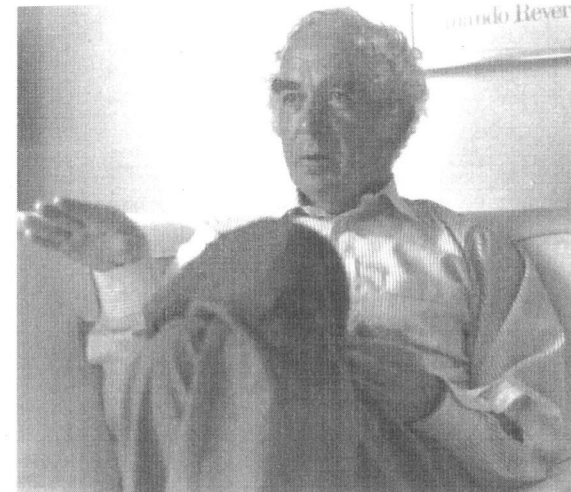
Marcus Willaschek (Hrsg.) Ernst Tugendhat

Marcus Willaschek (Hrsg.)

Ernst Tugendhat:

Moralbegründung und Gerechtigkeit

Vortrag und Kolloquium in Münster 1997



Münsteraner Vorlesungen zur Philosophie Bd. 1

LIT

LIT

ISBN 3-8258-3496-4

LIT

Martin Pleitz/Marcus Willaschek

Gleichmäßige Moralbegründung und empirisches Interesse

1. Moralbegründung und Gleichmäßigkeit

Tugendhat zufolge ist eine Moral ein System von Regeln, die durch die Sanktionen Groll, Schuldgefühl und Empörung abgestützt werden und den Anspruch erheben, begründet zu sein (GUM 8; vgl. VE 47, DL 14). Daß eine moralische Norm begründet ist, heißt, daß sie *jedem* Mitglied der moralischen Gemeinschaft *gegenüber* begründet ist; und sie muß allen gegenüber *gleichermaßen* begründet sein, da es sich andernfalls um eine bloße Machtnorm handeln würde (GUM 17f.; vgl. DL 12).

Tugendhat unterscheidet zwischen zwei Moraltypen: In einer *autoritären* Moral beruht die Begründung der Normen letztlich darauf, daß alle gleichermaßen an eine (z.B. religiöse) Autorität glauben; eine *nichtautoritäre* Moral dagegen kann keinen derartigen Glauben voraussetzen (GUM 19).¹ Die entscheidende Frage ist dann offenbar, worauf eine nichtautoritäre Normenbegründung noch zurückgreifen kann.

Zur Beantwortung dieser Frage klärt Tugendhat zunächst, wie sich die Begründung einer Norm von der einer Aussage unterscheidet: Begründet wird hier nicht ein „sprachliches Gebilde“, sondern eine Handlung; der Grund einer Handlung aber ist ein *Motiv* (DL 17f.). Daß jemandem gegenüber eine Norm begründbar ist, heißt also, daß er motiviert ist, die Norm zu akzeptieren. Daher ist eine *moralische* Norm begründet, wenn *alle gleichermaßen* motiviert sind, sie zu akzeptieren (GUM 16f., DL 21). In der autoritären Moral beruht diese ‚gleichmäßige‘ Motivation aller auf der durch die Autorität gestützten Annahme, daß allen Mitgliedern der

moralischen Gemeinschaft eine „höhere Eigenschaft“ (wie z.B. Kinder Gottes zu sein) zukommt; in der nichtautoritären Moral dagegen beruht die gleichmäßige Motivation auf den *empirischen Interessen* jedes einzelnen (GUM 19f.).

In den *Vorlesungen über Ethik* hatte Tugendhat noch die Auffassung vertreten, daß empirische Interessen zur Begründung einer nichtautoritären Moral nicht ausreichen, sondern nur zu einer kontraktualistischen „Quasi-Moral“ führen: Ein Gewissen als eine durch die innere Sanktion des Schuldgefühls abgestützte, nichtinstrumentalistische Beurteilungsperspektive lasse sich rein instrumentell nicht einführen, da ein Instrumentalist nur von den *anderen* wollen könne, daß sie ein Gewissen haben (VE 76). Dieser Einwand beruht Tugendhats revidierter Auffassung zufolge auf einer falsch gestellten Frage: „Will ich ein Gewissen nur bei den anderen *oder* auch bei mir?“ Angesichts der konstitutiven Wechselseitigkeit der moralischen Praxis kann die Frage nur lauten: „Will ich ein Gewissen bei mir *und* allen anderen?“ (vgl. DL 32ff.). Einem zweiten Einwand, instrumentell sei nur das *Vorspielen* eines Gewissens begründbar, begegnet Tugendhat durch eine Klarstellung: In einer moralischen Gemeinschaft *fordern* die Mitglieder wechselseitig voneinander, ein Gewissen zu haben; das schließt nicht aus, daß einige (im Grenzfall sogar alle) nur so tun, als hätten sie ein Gewissen (DL 43ff.).

Damit sind zunächst zwei Motivationsebenen unterschieden: (1) die Motivation, die so verstandene moralische Praxis einzugehen, und (2) die Motivation, ein Gewissen auszubilden (vgl. DL 42). Davon wiederum muß (3) die Motivation zu moralischem Handeln unterschieden werden (VE 91, DL 120). Es ist nur die *erste* Motivationsebene gemeint, wenn Tugendhat sagt: Ist eine Moral nichtautoritär begründet, so sind alle Mitglieder aufgrund ihrer empirischen Interessen gleichermaßen motiviert, diese moralische Praxis einzugehen.

Tugendhat ist durch diese begriffsanalytischen Überlegungen allein nicht darauf festgelegt, daß die Mitglieder moderner

¹ Im *Dialog in Leticia* entspricht diesem Begriffspaar „autoritär/nichtautoritär“ das Paar „traditionalistisch/modern“.

Gesellschaften tatsächlich auf die fragliche Weise motiviert sind. Seine These ist lediglich, daß eine solche Motivation hinreichend (und unter nichtautoritären Bedingungen auch notwendig) ist, um eine moralische Praxis zu begründen. Das Ziel unseres Beitrags ist nicht, die Wahrheit dieser These zu diskutieren, sondern zu ihrer Klärung beizutragen: Was heißt es genau, daß *alle aufgrund empirischer Interessen gleichermaßen motiviert sind*?² Wir werden uns im folgenden auf die Bedeutung des Ausdrucks „gleichermaßen motiviert“ konzentrieren.³

2. Arten gleichmäßiger Motivation

Was kann es heißen, zu einer gemeinsamen Praxis „gleichermaßen motiviert“ zu sein? Nehmen wir das Beispiel einer Gruppe von Menschen, die motiviert sind, eine Lokalzeitung zu gründen. Das kann zunächst bedeuten, daß einer das Motiv

² Auf der Grundlage seiner Moralbegründungskonzeption rechtfertigt Tugendhat einen egalitaristischen Gerechtigkeitsbegriff, der im „Gerechtigkeitssatz“ (oder „Symmetriesatz“) zum Ausdruck kommt: Gleichverteilung ist geboten, wenn sich eine Ungleichverteilung nicht allen gegenüber gleichermaßen begründen läßt (GUM 14ff.). Da der Gerechtigkeitssatz Tugendhat zufolge aus der allgemeinen Struktur von Moralbegründung hervorgeht und sich insbesondere aus deren *Gleichmäßigkeit* ergibt (GUM 17), liegt die Annahme nahe, daß der Ausdruck „gleichermaßen begründet“ im Gerechtigkeitssatz dieselbe Bedeutung hat wie im Fall der Begründung einer moralischen Praxis. Das aber ist nicht der Fall: Diejenigen, denen gegenüber eine Ungleichverteilung begründet wird, müssen laut Tugendhat nämlich „die Perspektive aller gleichermaßen“ einnehmen (DL 58f.) – andernfalls wäre ihnen gegenüber eine Benachteiligung offenbar nicht zu begründen. Damit aber bedeutet auch das „gleichermaßen begründet“ im Gerechtigkeitssatz etwas anderes als in der nichtautoritären Moralbegründung, denn es setzt bei den Betroffenen bereits eine moralische Perspektive voraus, deren Einnahme zwar instrumentalistisch begründet wird, die aber selbst einen nicht-instrumentalistischen Maßstab (eben jene „Perspektive aller gleichermaßen“) enthält; vgl. zu diesem Punkt auch den Beitrag von Walter Brinkmann und Wilfried Hinsch in diesem Band.

³ Mit dem Problem, wie sich „empirische Interessen“ vom „Glauben an Autoritäten“ abgrenzen lassen, beschäftigen sich Ludger Jansen und Niko Strobach in ihrem Diskussionsbeitrag.

hat, Artikel zu schreiben, eine andere das Motiv, auf die Lokalpolitik Einfluß zu nehmen, usw. – alle haben *verschiedene* Motive zur Zeitungsgründung. Wenn bei allen diese Motive jeweils stark genug sind, um entgegenstehende Motive zu überwiegen, dann sind sie insofern *gleichermaßen* zur Zeitungsgründung motiviert, als *jeder* von ihnen *hinreichend* motiviert ist. In einem engeren Sinn gleichermaßen motiviert sind sie aber nur dann, wenn ihre *hinreichenden* Motive auch (quantitativ) *gleich stark* sind.

Alle potentiellen Mitglieder der Zeitungsredaktion können natürlich auch das *gleiche* Motiv haben, beispielsweise „Ich will ein berühmter Journalist werden!“. In die dritte Person umformuliert sind das aber so viele Motive wie Mitglieder: „A will, daß A berühmt wird.“, „B will, daß B berühmt wird!“ usw. Haben alle ein Motiv, dessen propositionaler Gehalt auch in der dritten Person der gleiche ist, beispielsweise „Ich will, daß *wir* eine kritische Lokalzeitung in Münster machen!“, so können wir sagen, sie haben *dasselbe* Motiv.⁴

Wie dieses Beispiel zeigt, können wir also einerseits anhand des *quantitativen* Aspekts zwei Bedeutungen von „Alle sind gleichermaßen motiviert“ unterscheiden: Alle haben (1) ein hinreichendes Motiv oder (2) ein gleich starkes Motiv. Andererseits können wir drei Bedeutungen von „gleichermaßen motiviert“ anhand des *propositionalen Gehalts* von Motiven unterscheiden: Alle haben (1) verschiedene Motive, (2) gleiche Motive oder (3) dasselbe Motiv.⁵

Welche dieser Arten, gleichermaßen zu einer gemeinsamen Praxis motiviert zu sein, ist nun Tugendhat zufolge charakteristisch für die Motivation, eine *moralische* Praxis einzugehen?

⁴ Zur Unterscheidung zwischen ‘gleichen Motiven’ und ‘demselben Motiv’ vgl. Kant, *Kritik der praktischen Vernunft* A 45, A 50.

⁵ Es ergeben sich also sechs Möglichkeiten: 1. verschiedene Motive, hinreichend stark; 2. verschiedene Motive, gleich stark; 3. gleiches Motiv, hinreichend stark; 4. gleiches Motiv, gleich stark; 5. dasselbe Motiv, hinreichend stark; 6. dasselbe Motiv, gleich stark.

3. *Hinreichendes Motiv oder gleich starkes Motiv?*

Reicht es aus, daß alle *hinreichend* motiviert sind, eine moralische Praxis einzugehen, damit diese allen gegenüber gleichermaßen begründet ist? Tugendhat scheint dies zu bestreiten: „Den Ausdruck ‘für alle gleichermaßen’ schon bei der Klärung des Sinns von moralischer Begründung einzuführen, ist deswegen unvermeidlich, weil anderenfalls diejenigen, die kein Motiv oder nur ein schwächeres Motiv hätten, die Praxis einzugehen, keine oder nur partielle Mitglieder der moralischen Gemeinschaft wären; *in dem Maße, in dem sie nur ein geringeres Motiv hätten, die Praxis einzugehen, sähen sie sich nur gezwungen, an ihr teilzunehmen*“ (DL 21; kursiv von uns). Demnach müßten die fraglichen Motive nicht nur bei allen Mitgliedern jeweils hinreichend, sondern auch *gleich stark* sein, wenn es sich um eine moralische Gemeinschaft handeln soll.

Das aber wäre eine sehr weitreichende, wahrscheinlich sogar unerfüllbare Forderung. Selbst wenn man hier von den Problemen absieht, die mit der intersubjektiven Vergleichbarkeit von Motiven verbunden sind, ist kaum anzunehmen, daß die *empirischen* Interessen einer Vielzahl von Menschen an der Etablierung einer moralischen Praxis jemals gleich stark sind. Und selbst wenn dies zufälligerweise einmal der Fall sein sollte (so wie alle Mitglieder einer Gruppe zufälligerweise gleich viel wiegen können), kann von einem solchen Zufall offenbar nicht die Verbindlichkeit moralischer Normen abhängen.

Tatsächlich scheinen unterschiedlich starke, aber jeweils hinreichende Motive als Bedingung ‘gleichmäßiger’ Moralbegründung im Sinne Tugendhats auszureichen: Wenn alle derart zum Eingehen der moralischen Praxis motiviert sind, daß ihre entgegenstehenden Motive überwogen werden, ist es für alle gleichermaßen begründet, die Praxis einzugehen. Obwohl Tugendhats Text diese Interpretation von „gleichermaßen motiviert“ als „hinreichend motiviert“ nicht gerade nahelegt, ließe er sich doch damit vereinbaren, wenn man Ausdrücke wie „schwächeres Motiv“ im oben angeführten Zitat (DL 21) im

Sinne von „nicht hinreichend starkes Motiv“ versteht. Der Komparativ „schwächer“ würde sich dann nicht auf einen *inter*-subjektiven Vergleich von Motiven beziehen, sondern auf einen *intra*-subjektiven Vergleich zwischen dem Motiv, eine moralische Praxis einzugehen, und den entgegenstehenden Motiven.

4. *Verschiedene Motive, gleiches Motiv oder dasselbe Motiv?*

Tugendhat sagt über die Mitglieder der moralischen Gemeinschaft manchmal, sie hätten ein „gleiches Motiv“ (GUM 17; DL 22), ein „ebensolches Motiv“ (DL 19) oder „das Motiv, das [...] auch alle anderen haben“ (DL 20). Insoweit legt der Text also nahe, daß Tugendhat mit „gleichermaßen motiviert“, was den propositionalen Gehalt von Motiven angeht, jedenfalls nicht *verschiedene Motive* meint. Doch auch um *dasselbe Motiv* (z.B. „Wir wollen gemeinsam in wechselseitiger Achtung zusammenleben!“) kann es sich nicht handeln, denn damit würde die instrumentalistische Ebene übersprungen: Es würde vorausgesetzt, daß die einzelnen sich bereits als Mitglieder der Gemeinschaft verstehen, bevor die moralische Praxis begründet ist, was Tugendhat ausdrücklich ausschließt (DL 46).⁶ Es bleibt also nur das *gleiche Motiv*.

Doch um welches Motiv könnte es sich handeln? Eine ausdrückliche Antwort auf diese Frage findet sich bei Tugendhat nicht. Es könnte zunächst sogar scheinen, als sei eine Antwort prinzipiell unmöglich: Muß eine instrumentalistische Moralbegründung nicht ohnehin mit *verschiedenen* Motiven rechnen, da die konkreten instrumentellen Gründe der einzelnen, die moralische Praxis einzugehen, ja durchaus unterschiedlicher Art sein können (z.B. Sicherheitsbedürfnisse, Effektivitätserwägungen, emotionale Gründe)? Dieses Problem läßt sich je-

⁶ Während z.B. Kant im Rahmen seines Vernunftbegriffes die Moralbegründung an die Bedingung knüpfen konnte, daß alle „vernünftigen Wesen“ über *dasselbe* Motiv verfügen (das Gefühl der Achtung vor dem Sittengesetz), steht Tugendhat dieser Weg nicht offen.

doch umgehen, wenn man von der Ebene konkreter Gründe zu der einer allgemeineren Beschreibung der einschlägigen Motive übergeht. Das für alle gleiche Motiv, auf das sich eine instrumentalistische Moralbegründung stützen könnte, ließe sich dann folgendermaßen formulieren: „*Ich* will die Vorteile, welche die Teilnahme an einer moralischen Praxis für *mich* bietet.“ Allerdings handelt es sich bei dieser Formulierung eines „gleichen“ Motivs insofern um eine bloße Leerformel, als völlig offen bleibt, worin die fraglichen Vorteile im einzelnen bestehen und ob es sich bei allen Mitgliedern um die *gleichen* Vorteile handelt.

5. Zusammenfassung

Im Zentrum von Tugendhats Begriff einer nichtautoritären Moral steht die Bedingung, daß alle Mitglieder einer moralischen Gemeinschaft aufgrund ihrer empirischen Interessen *gleichermaßen motiviert* sind, die betreffende moralische Praxis einzugehen. Wir haben verschiedene Lesarten dieser Bedingung unterschieden und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß nur eine von ihnen mit Tugendhats Konzeption vereinbar ist. Anders, als Tugendhats Texte nahelegen, muß danach jedes Mitglied der Gemeinschaft *hinreichend* stark durch sein Interesse motiviert sein, selbst in den Genuß der Vorteile zu kommen, welche die Teilnahme an der moralischen Praxis für ihn bietet. Ob das zugleich bedeutet, daß alle ein *inhaltlich gleiches* Motiv haben, blieb offen.

Christoph Halbig/Angela Kallhoff/Michael Quante

Der Übergang vom formalen zum inhaltlichen Egalitarismus

Der von Tugendhat vorgelegte Entwurf einer Theorie der Gerechtigkeit geht von der methodischen Grundannahme aus, „daß wir nicht einfach fragen sollten ‘Was ist Gerechtigkeit?’, sondern die Genese der Perspektiven der Gerechtigkeit aus der Struktur eines moralischen Systems aufklären müssen.“ (DL 59-60) Tugendhat beansprucht damit, eine gegenüber der philosophischen Tradition eigenständige, neue „Dimension der Begründung“ (GUM 10) identifiziert und ihr in seiner Theorie der Gerechtigkeit systematisch Rechnung getragen zu haben. „Die ganze Diskussion über Gerechtigkeit seit dem Altertum leidet darunter, ich will nicht sagen, daß man die zweite Ebene [sc. die Ebene, auf der nicht mehr innerhalb bestehender Gerechtigkeitsstandards Verteilungsprobleme diskutiert, sondern diese selbst begründungsbedürftig werden, Vf.] nicht sah, sondern daß nie jemand allgemein sagte, was es heißt, Aussagen auf dieser zweiten Ebene auszuweisen.“ (DL 66) Sein Projekt entwickelt Tugendhat in zwei Schritten, die gleichzeitig die ‘Gelenkstellen’ seiner Argumentation sind.

Erstens zeigt Tugendhat, daß der Symmetriesatz – „daß symmetrisch verteilt werden muß, wenn keine Gründe dagegen sprechen“ (DL 70) – nur explizit formuliert, was implizit bereits im Begründungsprozeß jedes moralischen Systems enthalten ist. „Als entscheidend wäre festzuhalten, daß, was immer die Ergebnisse sind, das ‘gleichermaßen für alle’ im Begriff des Begründetseins, wenn man diesen Begriff praktisch-individuell versteht, [...] notwendig enthalten ist.“ (DL 22) Damit ist ein *formaler Egalitarismus* erreicht, der darin besteht, „daß alle gleichermaßen glauben müssen, daß es für sie rational ist, das System einzugehen.“ (MM 332) Der darin enthaltene Begriff von Gleichheit betrifft die Art und Weise der Normen-